

BVGer E-3976/2014 vom 23. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3976_2014

FR: TAF E-3976/2014 du 23 mars 2015

IT: TAF E-3976/2014 del 23 marzo 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung konnte indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, zumal der Eingabe des Beschwerdeführers genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und in der Form akzeptiert eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 1.4

Was das für (...) eingereichte Asylgesuch betrifft, ist das SEM verfahrensrechtlich richtig vorgegangen, indem es den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. September 2013 darauf hingewiesen hat, es fehle eine entsprechende Willenserklärung (...). Mangels Vorliegen einer solchen im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung, hat das SEM zu Recht nur das Asylgesuch des Beschwerdeführers zum Gegenstand seiner Verfügung gemacht, wobei die Tragik der vorliegenden Umstände vom Gericht nicht

verkannt wird.

E. 2

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 3

Im Asylbereich richten sich die Kognition und Rügemöglichkeiten nach Art. 106 Abs. 1 AsylG; (zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs.1 Bst. a aAsylG [Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015, E. 4 ff. [zur Publikation vorgesehen]).

E. 4

Das vorliegende Verfahren ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes Geltung haben.

E. 5.1

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an die Vorinstanz überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG); das Gesuch kann auch direkt beim BFM eingereicht werden (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3; zum Verfahren vgl. D-103/2014 vom 21. Januar 2015, E. 3).

E. 5.2

Die Vorinstanz bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.3

Die Vorinstanz kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.4

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den

Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob ihr der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BGVE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

E. 5.5

Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

E. 6.1

Vorliegend geht das SEM in seiner Verfügung davon aus, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat Eritrea Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt hatte. Auch das Gericht hat keinen Grund, an seinen Vorbringen zu zweifeln und es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit von einer begründeten Furcht vor Verfolgung auszugehen, müsste der Beschwerdeführer nach Eritrea zurückkehren. Letztlich kann die Frage aber vorliegend offengelassen werden, da es ihm im Ergebnis, wie das SEM richtig ausführt, gemäss Art. 52 Abs. 2 aAsylG zugemutet werden kann, im Sudan zu verbleiben, womit er den Schutz der Schweiz nicht benötigt (vgl. dazu das zur Publikation vorgesehene Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 7.).

E. 6.2

Wie bereits das SEM festhält, ist die Situation für eritreische Flüchtlinge im Sudan generell nicht einfach. Dennoch bestehen im vorliegenden Verfahren keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein weiterer Verbleib im Sudan dem Beschwerdeführer nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Die vom UNHCR registrierten Flüchtlinge sind grundsätzlich gehalten, sich in einem UNHCR-Flüchtlingslager aufzuhalten und verfügen im Sudan nicht über ein freies Aufenthaltsrecht. Auch die Ausübung einer Arbeit ist in aller Regel nur mittels entsprechender Bewilligung zugänglich (US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2012: Sudan, gefunden auf <<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2012humanrightsreport/index.htm?year=2012&dclid=204171#wrapper>

>,[zuletzt besucht am 28. Januar 2015]). Viele anerkannte eritreische Flüchtlinge halten sich, wie der Beschwerdeführer, nicht in Flüchtlingslagern, sondern illegal in (...) auf, wo sie versuchen, einer Arbeit nachzugehen. In der Vergangenheit kam es dort - wie in der Beschwerde hinsichtlich der Zwischenfälle mit der Polizei geltend gemacht - in vereinzelt Fällen zu Verhaftungen von eritreischen Flüchtlingen beziehungsweise auch zu Deportationen von eritreischen Flüchtlingen in ihren Heimatstaat. Gemäss gesicherten Erkenntnissen des Gerichts ist das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer und Eritreerinnen, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, jedoch eher gering, da diese Rückführungen nicht flächendeckend oder grossräumig erfolgen. Im Sudan als Flüchtlinge registrierte beziehungsweise anerkannte Flüchtlinge werden in der Regel nicht in ihr Heimatland zurückgeführt (vgl. insb. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 7.4; D-6478/2013 vom 24. Dezember 2013 E. 5.3; E-1452/2012 vom 15. Juni 2012 mit weiteren Hinweisen sowie UNHCR, "UNHCR deeply concerned by deportation of Eritreans from Sudan" vom 26. Juli 2011). Dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 5. Juli 2012 zufolge, der die Gefahr von Deportationen, Entführungen und Lösegelderpressungen von eritreischen Flüchtlingen im Sudan thematisiert und auf die schwierige Situation hinweist, kann ausserdem entnommen werden, dass insbesondere das UNHCR, die International Organisation for Migration (IOM) und die sudanesischen Behörden bestrebt sind, die Situation zu verbessern. Gleiches gilt für Bestrebungen hinsichtlich der Sicherheit in den Flüchtlingscamps (vgl. dazu insbesondere die Mitteilung des UNHCR vom 25. Januar 2013; "UNHCR concern at refugee kidnappings, disappearances in eastern Sudan"). Im vorliegenden Fall bestehen keine konkreten Hinweise auf eine drohende Deportation des Beschwerdeführers. Er verfügt weder mit (...) noch mit der erlittenen Haft oder der angedeuteten gegen das eritreische Regime eingestellten Oppositionshaltung, die er mit jungen Landsleuten diskutiere, über ein erhöhtes Risikoprofil. Er lebt denn auch seit bereits über (...) Jahren im Sudan und hat dort auch studiert. Zwar musste er behördliche Kontrollen und auch eine Festnahme in (...) erdulden, diese stehen jedoch offensichtlich vorab im Zusammenhang mit seinem Aufenthaltsstatus in (...). Gemäss den Akten ist der Beschwerdeführer im Sudan nämlich einem Flüchtlingscamp zugewiesen, zieht es jedoch vor, sich in (...) aufzuhalten. Auch die vom Beschwerdeführer eingereichte Identitätskarte vermag die Gefahr einer Deportation nach Eritrea nicht zu begründen, da das dort angegebene Datum nicht das Datum, nach dem er den Sudan zu verlassen habe, darstellt, sondern den Inhaber der Karte dazu auffordert, seinen Aufenthalt bis dahin zu regulieren. Diese Einschätzung ändert sich auch durch das im Rahmen der Replik eingereichte Gerichtsdokument nicht, da der Beschwerdeführer der darin angedrohten Ausweisung mit dem Begleichen der ihm auferlegten Geldstrafe entgegen gehen kann bzw. konnte (vgl. die vom Bundesverwaltungsgericht in Auftrag gegebene Übersetzung in die deutsche Sprache des Gerichtsbeschlusses der sudanesischen Justizbehörde vom [...]). Darüber hinaus ist er laut seinen Ausführungen in der Replik aus der Haft entlassen worden, sobald seine Freunde ihm die ID-Karte gebracht hätten. Auch aus (...) ergibt sich keine Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Sudan, da die Religionsfreiheit in der Verfassung verankert und gemäss Erkenntnissen des Gerichts grundsätzlich gewährleistet ist. Anderes macht der Beschwerdeführer denn auch gar nicht geltend.

E. 6.3

Das SEM hat sodann zutreffend ausgeführt, dass sich aus der schwierigen Lebenssituation des Beschwerdeführers keine einreise-relevante akute Gefährdung im massgeblichen Sinne

ableiten lässt. Der Beschwerdeführer, dem es gelungen ist, an einer sudanesischen Universität einen Abschluss zu erlangen, dürfte sich im Vergleich zu anderen eritreischen Flüchtlingen, die sich im Sudan aufhalten, in einer privilegierten Situation befinden und es ist davon auszugehen, dass er auch weiterhin zumindest Gelegenheitsarbeiten ausüben kann, wovon er auch berichtet. Sodann lässt sich aus seinen Angaben schliessen, dass er an seinem Aufenthaltsort über eine Unterkunft sowie ein Beziehungsnetz verfügt. In diesem Zusammenhang ist allgemein auf die grosse eritreische Gemeinschaft in (...) zu verweisen, die eine weitere Eingliederung ebenfalls erleichtert. Sollten die finanziellen Mittel des Beschwerdeführers zur Deckung des Existenzbedarfs nicht genügen, könnte er einer allfälligen Versorgungsnotlage dadurch entgehen, dass er sich erneut an das UNHCR wendet und sich einem Flüchtlingslager zuteilen lässt. Auch wenn anerkanntermassen die Situation in den Lagern teils prekär ist, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest die Grundversorgung dort gewährleistet ist.

E. 6.4

Aufgrund dieser Erwägungen erscheint es für den Beschwerdeführer objektiv zumutbar, den im Sudan gegenüber einer allfälligen Verfolgungsgefahr in seinem Heimatstaat Eritrea bestehenden Schutz weiterhin in Anspruch zu nehmen. Das SEM hat auch zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer über keine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz verfüge; dem Umstand, dass er mit seiner Ausbildung über vergleichsweise guten Integrationschancen verfügt, vermag für sich alleine die fehlende Beziehungsnähe nicht aufzuwiegen. Eine Schutzgewährung gerade durch die Schweiz erscheint somit unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, welche mit dem Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sudan und seinem dortigen Status als registrierter Flüchtling verbunden sind, nicht erforderlich. Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht und mit zutreffender Begründung festgestellt hat, eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG führe zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer ein Verbleib im Sudan zuzumuten sei. Unter diesen Umständen hat das Bundesamt zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Demzufolge erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)